



Sehr geehrte Damen und Herren
Kolleginnen und Kollegen,

kaum je in überschaubarer Vergangenheit wurde die Anwaltschaft in einem einzigen Jahr so sehr gefordert:

Am 1. Januar 2002 trat mit dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts die umfassendste Novellierung des BGB seit dessen Bestehen in Kraft. Sie wurde ab August noch ergänzt durch eine weitreichende Modifizierung des Schadenersatzrechtes mit gravierenden Auswirkungen namentlich für die Abwicklung von Verkehrsunfällen.

Hatten diese Reformen nach teilweise mehr als 20 Jahren Vorarbeit kompetenter Gremien durchaus Statur, so gilt dies nicht für die dritte grundlegende Reform des Jahres, die im Januar in Kraft getretene Reform der ZPO. Gegen den gemeinsamen Widerstand aller Anwaltsorganisationen und der Richterschaft wurden Regelungen durchgesetzt, die ein bewährtes, effektiv funktionierendes System der Rechtspflege in vorhersehbare Turbulenzen bringt: Die Güteverhandlung ist zur frühen Prozesserledigung in aller Regel ungeeignet und daher schon heute zum bloßen Formalismus erstarrt. Die beabsich-

tigte Fokussierung des Zivilprozesses auf die 1. Instanz droht in der Hinweisflut überforderter Einzelrichter zu ersticken. Von der Möglichkeit der Verwerfung einer Berufung durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung wird nach ersten Erfahrungen durchaus reger Gebrauch gemacht – zum Schaden des Rechtsfriedens und des Vertrauensverhältnisses zwischen Mandant und Anwalt. Die Revision in Zivilsachen hat, wohl so gewollt, als Instrument der Einzelfallgerechtigkeit, endgültig abgedankt.

Zahlreiche weniger zentrale Gesetze, z.B. das Urheberrecht, wurden ebenfalls in erheblichem Umfang verändert. Von der Steuergesetzgebung, die das Bundesgesetzblatt langsam zur Tageszeitung geraten lässt, ganz zu schweigen.

Nolens volens musste jede Anwältin, jeder Anwalt auf die Schulbank zurück, musste Grundlagenwissen neu erarbeiten. Das erforderte ein Höchstmaß an Flexibilität und an Einsatz von Zeit, Geld und Arbeitskraft.

Allerdings: Nicht alles Neue ist schlecht und nicht alles Schlechte neu. Die Anwaltschaft konnte auch von Mechanismen der Deregulierung im Ergebnis profitieren. Das anwaltliche Werberecht wurde weiter liberalisiert, ohne wirkliche Essentialien aufzugeben. Der Lokalisierungsgrundsatz hat mit der Aufgabe der letzten Bastion, der Postulationsfähigkeit aller bei einem OLG zugelassenen Anwälte bei allen OLG's ausgedient. Die Geldwäscherichtlinie wurde vom deutschen Gesetzgeber mit Augenmaß auf eine auch für die anwaltlichen Belange akzeptable Weise umgesetzt.

Umso mehr sind die Kolleginnen und Kollegen verbittert, dass ihnen der Gesetzgeber bis heute die längst überfällige Anpassung der Gebühren verweigert, obwohl er der Anwaltschaft konkret für die abgelaufene Legislaturperiode im Wort war. Die organisierte Anwaltschaft darf nicht müde werden, dem Gesetzgeber die sich verschärfende wirtschaftliche Situation der Anwälte vorzutragen. Ich habe Ihnen an anderer Stelle versprochen, dass die Rechtsanwaltskammer München hierzu nachhaltig beitragen wird. Vielleicht bringt das kommende Jahr wenigstens einen kleinen Durchbruch.

Ein teils hoch anspruchsvoller, teils frustrierender „Makrokosmos“ also für alle Kolleginnen und Kollegen. Wechsel auch im „Mikrokosmos“ der Kammer:

Im Mai endete nach 12-jähriger Amtszeit die Präsidentschaft von Herrn Kollegen Dr. Jürgen F. Ernst. Der Unterzeichner versucht seither als Nachfolger des nunmehrigen Ehrenpräsidenten in bisweilen doch recht große Fußstapfen zu treten.

Im Oktober konnte die Geschäftsstelle der Kammer nach einer nicht immer problemfreien (Um-) Baugeschichte in das eigene Gebäude im Tal 33 umziehen. Dort wurden neben hellen und zweckmäßigen Büros in freundlichem, urbanem Ambiente auch großzügige, modern ausgestattete Schulungsräume für die Anwaltsfortbildung geschaffen, die, siehe oben, ständig an Bedeutung gewinnt..

Wir werden Ihnen das neue Kammergebäude nach dem Jahreswechsel durch einen Tag der offenen Tür vorstellen, damit Sie vom Haus der Rechtsanwaltskammer Besitz ergreifen können. Ein hoffentlich positives Signal für die freie, eigenverantwortliche, sich selbst verwaltende Anwaltschaft.

Schöne Feiertage und einen ruhigen Jahreswechsel haben Sie sich mehr als verdient. Mögen Sie daraus Kraft und Zuversicht für Ihren schweren, aber auch schönen Beruf gewinnen.

Mit den besten Wünschen

Ihr



Hansjörg Staehle

Präsident

■ Kammerversammlung 2003

Die ordentliche Kammerversammlung 2003 findet am

Freitag, dem 4. April 2003

statt. Einladung und Tagesordnung werden gemäß § 5 Nr. 2 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer (GO) bis spätestens Mittwoch, dem 19. März 2003, versandt, zusammen mit einer Kurzfassung der Jahresrechnung 2002 und des Etatvorschlags 2003 (§ 3 Nr. 3 GO).

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens am Freitag, dem 7. März 2003, vorliegen (§ 5 Nr. 1 Abs. 1 GO); sie sind schriftlich an den Kammervorstand zu richten (Postanschrift: Postfach 20 16 65 in 80016 München; Geschäftsstelle der Kammer: Tal 33 in 80331 München; Gerichtsschrankfach 191).

Für die Kammerversammlung 2003 stehen keine Wahlen zum Vorstand an; das ist erst im Jahre 2004 wieder der Fall.

■ Eigenes Haus der Kammer

Nach einer langen Phase des Umbaus und des Ausbaus hat die Kammer Anfang Oktober 2002 ihr neues Domizil im Tal 33 in 80331 München beziehen können. Das Gebäude befindet sich kurz vor dem Isartor und ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln bestens zu erreichen; zum S-Bahnhof Isartor sind es keine hundert Meter.

Mit dem neuen Objekt verfügt die Rechtsanwaltskammer München zum ersten Mal über ein eigenes Haus und hat sich eine Bleibe geschaffen, die den spezifischen Erfordernissen einer Kammer Rechnung trägt. Vor allem der Seminarbereich wurde erheblich ausgeweitet und bietet in einer hellen, freundlichen Umgebung viel Platz, insgesamt nahezu für 200 Teilnehmer. Gemessen an den Gegebenheiten in der Landwehrstraße 61 ist das neue Haus ein gewaltiger Sprung nach vorn.

Mit dem Umzug wurde auch die EDV der Kammer auf den neuesten Stand gebracht und die Verwaltung der Personalakten neu organisiert. So hoffen denn alle, dass die Kammer trotz der weiter steigenden Zulassungszahlen und der gewachsenen Aufgaben gut gerüstet ist für die Zukunft.

Die offizielle Einweihung des neuen Kammergebäudes soll mit einem

Tag der offenen Tür
am Freitag, dem 7. Februar 2003
von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr

erfolgen. Merken Sie sich den Tag schon jetzt vor! Eine gesonderte Einladung mit Programm wird Ihnen Anfang des Jahres 2003 zugehen. Wir würden uns freuen, Sie an diesem Tag begrüßen zu können.

■ Geldwäschekämpfungsgesetz

Am 15. August 2002 ist das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (Geldwäschekämpfungsgesetz) in Kraft getreten (BGBl 2002 Teil I S. 3105). Das Gesetz dient (auch) der Umsetzung der 2. Geldwäscherichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001.

Das Geldwäschekämpfungsgesetz ändert vor allem das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten vom 25. Oktober 1993 (**Geldwäschegesetz – GWG**). Das GWG ist u.a. abgedruckt im Ergänzungsband zum Schönfelder unter Nr. 88a.

Neu ist der ausdrückliche Einbezug der Angehörigen rechts- und steuerberatender sowie wirtschaftsprüfender Berufe als Normadressaten. Für Rechtsanwälte gilt Folgendes:

Zunächst trifft die allgemeine **Identifizierungspflicht**, also die Pflicht zur Identifizierung in der Regel des Mandanten, bei einer Reihe von Geschäften auch den Anwalt. Diese Geschäfte sind (siehe § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 n.F. GWG):

- Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben,
- Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten des Mandanten,
- Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten,
- Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Geschäften erforderlichen Mittel,
- Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen,

- Durchführung von Finanz- oder Immobilientransferaktionen.

Die **Pflicht zur Anzeige von Verdachtsfällen** hat nunmehr ausdrücklich auch der Anwalt; dies gilt jedoch **nicht**, wenn dem Geldwäscheverdacht Informationen von dem oder über den Mandanten zu Grunde liegen, die der Anwalt **im Rahmen der Rechtsberatung oder Prozessvertretung** dieses Mandanten erhalten hat, ausgenommen den Fall, dass der Mandant die Rechtsberatung bewusst für den Zweck der Geldwäsche in Anspruch nimmt (§ 11 Abs. 3 n.F. GWG). Damit unterliegt der Kernbereich anwaltlicher Tätigkeit grundsätzlich keiner Anzeigepflicht.

Sollte im Einzelfall gleichwohl eine Anzeige geboten sein, dann haben Rechtsanwälte das Privileg, die Anzeige an die für sie zuständige Bundesberufskammer, also die **Bundesrechtsanwaltskammer**, zu übermitteln, statt sich an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden wenden zu müssen (§ 11 Abs. 4 n.F. GWG).

Führen Rechtsanwälte die oben genannten Kataloggeschäfte (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 n.F. GWG) **regelmäßig** aus, dann haben sie Vorkehrungen dagegen zu treffen, dass sie zur Geldwäsche missbraucht werden können; insbesondere haben sie einen Geldwäschebeauftragten zu bestimmen (§ 14 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 2 Nr. 1 n.F. GWG).

Wichtig ist auch die Änderung der einschlägigen **Strafnormen in § 261 StGB**, bereits enthalten in der Ergänzungslieferung zum Schönfelder vom August 2002.

Zu beachten ist weiter, dass nach dem im Dezember 2001 neu eingefügten, inzwischen geänderten § 370a AO (abgedruckt u.a. im Ergänzungsband zum Schönfelder unter Nr. 88b) die **gewerbsmäßige** (oder bandenmäßige) **Steuerhinterziehung** ein Verbrechen ist und damit Vortat eines Delikts der Geldwäsche sein kann (siehe § 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 sowie Satz 3 StGB).

Von großer Brisanz bleibt, gerade für Anwälte, die Regelung in § 261 Abs. 5 StGB: Danach macht sich bereits strafbar, wer **leichtfertig** nicht erkennt, dass der für die Geldwäsche maßgebliche Gegenstand, insbesondere also das dem Anwalt anvertraute Geld, aus einer der Vortaten nach § 261 Abs. 1 oder Abs. 2 StGB herrührt.

Angesichts der weitreichenden Änderungen im Geldwäschegesetz veranstaltet das Finanz Collo-

quium Heidelberg ein **Fachseminar** mit besonderem Gewicht auf den Pflichten, die nunmehr die Angehörigen der rechtsberatenden Berufe treffen. Referenten sind u.a. Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht Dr. Eckhart Müller, München und Oberstaatsanwalt Joachim Eckert, Staatsanwaltschaft München I.

Nähere Informationen erhalten Sie unter:

Finanz Colloquium Heidelberg GmbH

Tel.: 06221 / 6018-54; Fax: 06221 / 601863

E-Mail: info@FC-Heidelberg.de

■ Der Gebührenprozess – 2. Folge

Bevor Sie sich in die Niederungen eines Gebührenprozesses begeben, können Sie neben der in der 1. Folge gezeigten (Schiedsgutachten durch die Rechtsanwaltskammer) noch eine weitere Möglichkeit ausloten, einen Rechtsstreit zu vermeiden. Es ist dies die Schlichtung durch die Rechtsanwaltskammer, deren Rechtsgrundlage § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO ist. Hier führt auf Antrag eines der Beteiligten in einem informellen Verfahren ein Mitglied des Vorstandes ein Gespräch mit den Parteien mit dem Ziel einer gütlichen Lösung. Scheitert die Schlichtung, steht selbstverständlich der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen. Da weder der Auftraggeber noch der Rechtsanwalt verpflichtet ist mitzuwirken, ist Voraussetzung auch hier, dass beide Parteien mit dem Verfahren einverstanden sind.

Scheitern alle Strategien der Prozessvermeidung, bleibt nur noch ein Weg, nämlich die Klage oder der Mahnbescheid; letzterer wird sich, wenn Versuche der gütlichen Beilegung scheiterten, wohl nur dann empfehlen, wenn ein Schlichtungsverfahren nach dem Schlichtungsgesetz nötig ist und umgangen werden soll.

Bei der Klage ist zuerst die schon in der 1. Folge angesprochene Frage zu entscheiden, ob Sie den Rechtsstreit selbst führen oder einen erfahrenen Kollegen darum bitten. Gerade wenn auch nicht gebührenrechtliche Streitpunkte drohen, sollte der Prozess nicht selbst geführt werden. Die Erfahrung zeigt, dass die Kolleg(inn)en im eigenen Gebührenprozess das Gebührenrecht oft völlig aus den Augen verlieren, wenn der Gebührenschuldner z.B. Schlechterfüllung des Anwaltsvertrages auch nur andeutet. Dann ist das Schlachtfeld definiert. Der Rechtsanwalt/in rechtfertigt sich, der Schuldner vertieft seine Vorwürfe, das Gebührenrecht ist perdu. Die

Kriterien für die Angemessenheit von Rahmengebühren verschwinden aus dem Blickfeld, zu ihnen wird nicht ausreichend vorgetragen. Für die Frage von deren Angemessenheit ist die etwaige Schlechterfüllung des Anwaltsvertrages kein Gesichtspunkt, sondern nachrangig. Deshalb mein Tipp: Tragen Sie in erster Linie schon in der Klage ausführlich zu den Tatbestandsmerkmalen des § 12 Abs. 1 BRAGO vor. (Ich werde in kommenden Folgen zu jedem einzelnen schreiben.)

Ich kenne keine einzige Gebührenklage, in der der klagende Rechtsanwalt zur „Berücksichtigung **aller** Umstände“ vorgetragen hätte. Ein solcher Umstand kann etwa die außergewöhnliche Haftung des Anwalts sein, vielleicht beim Entwurf eines Vertrages oder gar von AGB. Dieser Gesichtspunkt ist so dominierend, dass ihn sogar der Gesetzgeber in § 12 RVG aufnehmen will. Ähnliches gilt für die „Bedeutung der Angelegenheit“ für den Auftraggeber. Der Rechtsanwalt, der die Sache kennt, kennt auch viele Anhaltspunkte für die Bedeutsamkeit gerade dieses Rechtsfalles. Jeder Kollege weiß doch, dass der Rechtsfall eines jeden Mandanten oft der wichtigste ist. Für die Bedeutung kann z.B. sprechen, dass der Auftraggeber den Rechtsanwalt ständig anspricht und mit telefonischen und schriftlichen Anfragen bombardiert. Der seine Gebühren einklagende Rechtsanwalt vergisst oft, dass er die Einzelheiten von Selbstverständlichkeiten dem Gericht unterbreiten muss. Weder dieses noch die um eine Gutachten ersuchte Rechtsanwaltskammer können beispielsweise ahnen, dass ein arbeitsrechtliches Mandat deshalb für die Mandantin besonders wichtig war, weil schon der Ehemann arbeitslos ist und drei minderjährige Kinder da sind. Präziser Sachvortrag dazu erfordert sorgfältige Dokumentation im Mandat selbst, die ja schon wegen der Haftung geboten ist.

Der Parameter „Umfang der anwaltlichen Tätigkeit“ ist durch den Zeitaufwand des Rechtsanwalts bestimmt. In Bezug auf die Besprechungsgebühr nach § 118 Abs. 1 Satz 1 BRAGO ist das schlicht die Anzahl und die Dauer der Besprechungen und Telefonate. Hier erlebt man oft diffuse Behauptungen wie „zahlreiche“, gar „unzählige“ Telefonate; besser wäre sicher, konkret zu sagen, was wann wie lange mit wem wie kontrovers besprochen wurde, und das mit einer Besprechungsnotiz zu belegen.

Rechtsanwalt Dieter Fasel

■ Haftung neu eintretender Sozien für Altschulden der Sozietät?

In seiner grundlegenden Entscheidung vom 29.1.2001 (NJW 2001 S. 1056 ff.) hat der BGH die beschränkte Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) bejaht. Gleichzeitig hat er festgestellt, dass die Gesellschafter kraft Gesetzes gesamtschuldnerisch neben der Gesellschaft haften, da die Rechtslage derjenigen entspricht, wie sie im Verhältnis zwischen Gesellschafts- und Gesellschafterhaftung gem. §§ 128 ff. HGB bei der OHG vorliegt (BGH a.a.O. S. 1061).

Damit liegt es nahe, dass neu eintretende Sozien entgegen der früheren Rechtslage analog § 130 HGB auch für Altschulden der Sozietät haften. Auf diese Gefahr hat bereits Eichele in BRAK-Mitt. 2001 S. 156, 157 hingewiesen. In einem jüngst erschienenen Aufsatz untersucht Bruns die Rechtslage (ZIP 2002 S. 1602 ff.) speziell unter dem Blickwinkel der Anwaltssozietät. Er kommt zu dem Ergebnis, dass § 130 HGB auf die neu eintretenden Gesellschafter einer GbR und damit auf die Rechtsanwaltssozietät anwendbar ist, so dass Neuzozien mit ihrem Privatvermögen für die Altschulden der Sozietät haften müssen, sofern mit den Gläubigern nichts anderes vereinbart ist.

Auch wenn zu der speziellen Frage noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung vorliegt, so empfiehlt es sich für neu eintretende Sozien zweifellos, dieser Gefahr zumindest durch entsprechende Freistellungsvereinbarungen mit den Altsozien Rechnung zu tragen. Im Außenverhältnis zu den Gesellschaftsgläubigern wird in aller Regel ein Haftungsausschluss nachträglich nicht mehr vereinbart werden können.

■ Untervollmacht für Rechtsschutzversicherung

Seit einiger Zeit versuchen die Rechtsschutzversicherungen von der Kollegenschaft Untervollmachten zur Durchsetzung von Kostentiteln zu erlangen. Der Text von Anschreiben und Vollmachtssurkunde ist stets weitgehend identisch: Nach dem Hinweis darauf, dass der Kostenerstattungsanspruch auf die Rechtsschutzversicherung übergegangen ist (soweit sie die Verfahrenskosten reguliert hat), folgt die Erklärung,

dass die Umschreibung des Titels auf die Versicherung auf Schwierigkeiten stößt. Deshalb wird der/die Prozessbevollmächtigte gebeten, der Versicherungsgesellschaft eine Blanko-Untervollmacht zur Durchsetzung der Kostenerstattungsansprüche bis hin zum Antrag auf Zwangsversteigerung zu erteilen. Nachteile oder Kosten entstünden dabei nicht.

Diesem Vorgehen stehen Bedenken entgegen:

Berufsrechtlich ist schon die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung tangiert. Soweit im Namen des Rechtsanwaltes Vollstreckungshandlungen beantragt werden, wird eine Vergütungspflicht ausgelöst, auf die gem. § 49b BRAO zu Gunsten der nicht gerade bedürftigen Rechtsschutzversicherung nicht im Vorhinein verzichtet werden kann. Dazu kommt:

Mit der Freistellung droht zwar auch dann kein Schadensersatzanspruch, wenn die Mandantschaft durch Vollstreckungsmaßnahmen der Versicherung Schaden erleidet., z.B. dadurch, dass bei einer Zwangsversteigerung letztendlich die Versicherung zu ihrem Erstattungsanspruch kommt, für den Mandanten die Zugriffsmöglichkeit für seine titulierte Forderung aber entfällt. Von Schadensersatzansprüchen der Mandantschaft hat die Versicherung die Bevollmächtigten alsdann zwar freizustellen. Der berufsrechtliche Makel bleibt jedoch.

Nicht zuletzt bestehen auch Bedenken im Hinblick auf das Rechtsberatungsgesetz. Der Angestellte der Versicherungsgesellschaft kann zwar für die Rechtsschutzversicherung auftreten, nicht aber für den hauptbevollmächtigten Rechtsanwalt, da er nicht unter dessen Verantwortung und nach dessen Weisung tätig wird. Die Vollmachtserteilung bedeutet deshalb ggf. eine Umgehung des Erlaubniszwangs nach dem RBerG, § 6 Abs. 1 Nr. 2 (vgl. hierzu OLG Stuttgart, NJW 1992 S. 3051).

■ Neuwahl zur Satzungsversammlung 2003, § 191b BRAO

Bei der Bundesrechtsanwaltskammer ist die Satzungsversammlung eingerichtet, deren Aufgabe die Gestaltung der Berufsordnung für Rechtsanwälte ist, §§ 191b, 59b BRAO; die Satzungsversammlung tagt regelmäßig zweimal jährlich in Berlin. Die Mitglieder der Satzungsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Die Wahlperiode der 2. Satzungsversammlung endet am 30.6.2003, die

Wahlen haben in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April des Wahljahres stattzufinden. Die Mitglieder der Satzungsversammlung werden auf 4 Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig (§ 191b Abs. 3 i.V. mit § 68 Abs. 1 BRAO). Die stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung werden in jeder Kammer in geheimer und unmittelbarer Wahl durch Briefwahl gewählt.

In jeder Kammer wird je angefangene 1.000 Mitglieder ein Delegierter zur Satzungsversammlung gewählt, § 191b Abs. 1 BRAO. Die Rechtsanwaltskammer München hat heute ca. 14.500 Mitglieder. Der Mitgliederstand wird am 1.1.2003 voraussichtlich 15.000 nicht überschreiten. Daher sind 15 Delegierte neu zu wählen.

Gemäß § 9 Nr. 3 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München hat der Vorstand beschlossen, zur Sicherung der regionalen Repräsentanz zwei Wahlbezirke zu bilden, den Wahlbezirk 1 Landgerichtsbezirk München I und den Wahlbezirk 2 Wahlbezirk Region. Weiter hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München gemäß § 9 Nr. 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung beschlossen, die Zahl der Delegierten, die in den beiden Wahlbezirken zu wählen sind wie folgt festzulegen:

Wahlbezirk 1 (LG München I): 9 Mitglieder

Wahlbezirk 2 (Region): 6 Mitglieder.

Er hat dabei das Verhältnis der im Landgerichtsbezirk München I tätigen Mitglieder einerseits und der in der Region Tätigen andererseits berücksichtigt.

Wählbar sind im Wahlbezirk 1 Kammermitglieder, die im Bezirk des Landgerichts München I ihre Kanzlei unterhalten (§ 27 Abs. 1 BRAO) oder im Fall einer Befreiung gemäß §§ 29 Abs. 1, 29a Abs. 2 BRAO zuletzt unterhalten haben.

Im Wahlbezirk 2 sind Kammermitglieder wählbar, die in einem der übrigen Landgerichtsbezirke des Kammerbezirks ihre Kanzlei unterhalten (§ 27 Abs. 1 BRAO) oder im Fall einer Befreiung gemäß § 29 Abs. 1, § 29a Abs. 2 BRAO zuletzt unterhalten haben.

Außerdem muss der Beruf als Rechtsanwalt seit mindestens 5 Jahren ohne Unterbrechung ausgeübt worden sein (§ 191b Abs. 3 i.V. mit § 65 Nr. 1 und Nr. 3 BRAO). Die Wählbarkeit in den Vor-

stand der Kammer darf nicht ausgeschlossen sein (§ 191b Abs. 3 i.V. mit § 66 BRAO).

Aktiv sind alle Kammermitglieder in beiden Wahlbezirken vorschlags- und wahlberechtigt.

Die Wahlbriefunterlagen werden mit weiteren Hinweisen zur Wahl spätestens am 14.3.2003 versandt. Das Ende der Wahlzeit wird auf den 9.4.2003, 24.00 Uhr festgesetzt.

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. Sie sind schriftlich an den Kammervorstand zu richten. Die Postanschrift lautet:

An den Vorstand der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München

- Wahlleiter -

Postfach 20 16 65

80016 München.

2. Jedes Kammermitglied kann einen oder mehrere Wahlvorschläge einreichen. Ein Wahlvorschlag kann ein oder mehrere (Vorschlagsliste) Kandidaten enthalten. Ein Kammermitglied kann sich auch selbst zur Wahl vorschlagen. Wahlvorschläge können mehr Kandidaten enthalten, als Delegierte zu wählen sind.

3. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Kammermitgliedern unterzeichnet werden, § 191b Abs. 2 Satz 2 BRAO.

4. Es ist zweckdienlich, nur solche Kammermitglieder vorzuschlagen, die nicht von ihrem Recht der Ablehnung der Wahl Gebrauch machen werden, § 191b Abs. 3 i.V. mit § 67 BRAO.

5. **Wahlvorschläge** sind bis **spätestens 29.1.2003, 24.00 Uhr** einzureichen. Nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge werden berücksichtigt.

■ Gerichtsstand für Honorarklagen

Allmählich zu einem Problem entwickelt sich die Rechtsprechung in München zum Gerichtsstand für Honorarklagen.

Wie bereits berichtet, sind einzelne Richter beim Amtsgericht München der Auffassung, dass der Sitz der Kanzlei **nicht** Erfüllungsort für die Pflicht zur Zahlung des Honorars ist und folglich

der Gerichtsstand des Erfüllungsortes (§ 29 ZPO) ausscheidet. Hat in einem solchen Fall der Mandant seinen allgemeinen Gerichtsstand (§§ 12 ff. ZPO) auswärts, dann bleibt nichts anderes übrig, als Verweisungsantrag zu stellen.

Leider sind auch die Berufungskammern beim LG München I unterschiedlicher Auffassung, so dass der Weg in die zweite Instanz nicht hilft oder zu einer Art Roulette gerät, da die Zuständigkeit der Berufungskammern dem Rotationsprinzip folgt.

Das Ergebnis ist um so ärgerlicher, als sowohl das BayObLG als auch das OLG München bei der gerichtlichen Bestimmung der Zuständigkeit gemäß § 36 ZPO regelmäßig den Gerichtsstand des Erfüllungsortes (§ 29 ZPO) bejahen (so z.B. BayObLG, Beschluss vom 7.11.2000 – Az. 4 Z AR 118/00).

Die Kammer hat sich deshalb an die Präsidentin des LG München I gewandt, die – auszugsweise – wie folgt geantwortet hat:

„Ihr Schreiben ... zur Frage der örtlichen Zuständigkeit der Gerichte bei Honorarklagen von Anwälten habe ich den Vorsitzenden der Berufungskammern des Landgerichts München I zur Stellungnahme zugeleitet. Die Kammern vertreten unterschiedliche Rechtsauffassungen (vgl. Urteil der 15. Zivilkammer, veröffentlicht in NJW 2001, 1583, und Beschluss der 13. Zivilkammer vom 5.7.2001, veröffentlicht in NJW-RR 2002, 206). Beim Amtsgericht München ist wohl die Auffassung von Prechtel, NJW 1999, 3617, im Vordringen, so dass in neuerer Zeit Verfahren, in denen diese Frage eine Rolle spielt, nicht mehr in die Berufungsinstanz gelangen, weil der Anwalt auf entsprechenden Hinweis schon beim Amtsgericht Verweisungsantrag stellt.

Schon mit Rücksicht auf das ... angesprochene konkrete Verfahren ist mir eine Stellungnahme zu den verschiedenen Rechtsauffassungen der Kammern verwehrt. Der Vorsitzende der 13. Zivilkammer hat mir mitgeteilt, dass seine Kammer geneigt sei, in einem Berufungsverfahren, in dem diese Frage eine Rolle spielt, die Revision zuzulassen, um eine höchstrichterliche Entscheidung herbeizuführen.“

■ Institut für Anwaltsrecht/ Institut für Rechtsvergleichung

Das Institut für Anwaltsrecht an der Ludwig-Maximilians-Universität München wird von dem gemeinnützigen Verein zur Förderung dieses Instituts getragen.

In ähnlicher Weise unterstützt ein gemeinnütziger Verein das Institut für Rechtsvergleichung und führt die Leo-Goodman-Library, die Bibliothek des ehemaligen amerikanischen Gerichts in München, fort. Diese Bibliothek ist in das Institut für Rechtsvergleichung integriert und trägt maßgeblich zu dem umfassenden Bibliotheksbestand des Instituts bei.

Beide Institute dienen in besonderer Weise der Anwaltschaft und spiegeln das Interesse an der wissenschaftlichen Fundierung der eigenen Arbeit.

Die Fortbildungsveranstaltungen des Instituts für Anwaltsrecht seien vor allem den neu zugelassenen Kolleginnen und Kollegen empfohlen.

Die Leo-Goodman-Library wendet sich namentlich an die international tätigen Kolleginnen und Kollegen. Jeder, der auf diesem Gebiet arbeitet, sollte Mitglied der „Internationale(n) Rechtsbibliothek e.V.“ sein.

Mitgliedbeiträge und Spenden sind steuerlich abzugsfähig; die Vereine sind als gemeinnützig anerkannt. **Beitrittserklärungen** liegen dem Innenteil dieses Heftes bei und können, herausgetrennt und ausgefüllt, in einem Fensterbriefumschlag versandt werden.

■ Befragung der Kammermitglieder

Im September 2002 führte die Kammer eine Befragung durch, um die Zufriedenheit respektive Unzufriedenheit der Mitglieder mit ihrer Arbeit zu erkunden. Befragt wurde per Fax eine repräsentative Auswahl von Kolleg(inn)en im gesamten Kammerbezirk zu den Themen Fortbildung, Homepage, Kammermitteilungen und Beantwortung von Mitgliederanfragen durch die Kammer. Erfreulich und erstaunlich war schon die Anzahl der Antworten, sie betrug knapp 300 oder rund 20 % der ausgesandten Fragebogen. (Sie können alle Einzelheiten auf der Homepage der Kammer einsehen: www.rechtsanwaltskammer-muenchen.de). Unterstellt man, dass die

an der Kammer(arbeit) interessierten Kolleg(inn)en eher antworteten als die desinteressierten, ergibt eine aufschlussreiche Gruppierung nach Altersklassen. Die bis 40-Jährigen sind an der Kammer(arbeit) weniger interessiert, von den über 40-Jährigen antworteten prozentual mehr, als ihr Anteil an allen Mitgliedern erwarten ließ, sie haben also offenbar die Kammer mehr im Bewusstsein als die jüngeren Altersgruppen. In diesem Zusammenhang die derzeitige Zusammensetzung der Kammermitglieder nach Altersgruppen:

Altergruppe in Lebensjahren	prozentualer Anteil an allen Kammermitgliedern
<30	7
30 - 39	39
40 - 49	25
50 - 59	16
60 - 69	9
>70	2

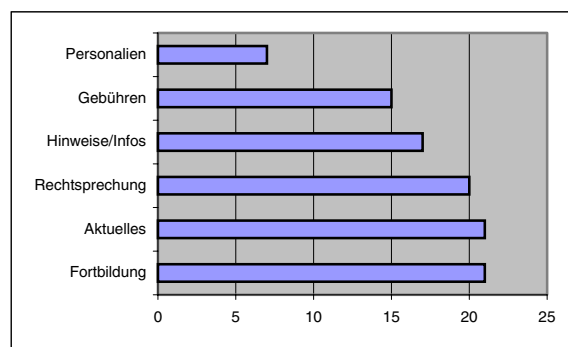
Man sieht, fast die Hälfte der Kammermitglieder (46 %) ist jünger als 40 Jahre!

Zurück zu den Ergebnissen der Umfrage: für 69 % der Befragten ist das Fortbildungsangebot der Kammer ausreichend, für immerhin 31 % unzureichend. Angesichts des quantitativ und qualitativ anspruchsvollen Niveaus der Fortbildungsangebotes verdient dies eher frustrierende Ergebnis von doch fast 1/3 Unzufriedenen nähere Untersuchung. Aus der Umfrage lassen sich zwei Schlüsse ziehen: in der Altergruppe der 30 – 40-Jährigen, also derjenigen, wo am meisten Fortbildungswünsche bestehen dürften, ist der Anteil der Unzufriedenen noch höher, nämlich 2/5. Signifikant ist auch, dass der Anteil der Zufriedenen unter den Münchener Kollegen höher und derjenige der Unzufriedenen bei den Auswärtigen entsprechend. Es zeigt sich klar, dass das Fortbildungsangebot in München bequemer angenommen werden kann, was aber nur eine von mehreren möglichen Erklärungen für das schlechte Abschneiden ist.

Der nächste Fragenkomplex war der Akzeptanz der Homepage bei den Kolleg(inn)en gewidmet. Je etwa die Hälfte der Mitglieder besuchen die Page *nie* oder *manchmal/häufig*. Dabei ist nicht

erstaunlich, dass die Besucher eher jünger sind: Nur 36 % der Kolleg(inn)en, die jünger als 30 Jahre sind, besuchen die Homepage *nie*, während der Anteil der Nichtbesucher mit zunehmendem Alter rasant steigt: von den über 70-Jährigen kommen 80 % nie auf die Page. Dabei scheint sich der Besuch der Homepage aus Sicht der Mitglieder durchaus zu lohnen: immerhin ¾ schätzen ihre Aktualität als gut ein. Gar 70 % finden die Page interessant und das Votum von 27 % der Kammermitglieder „zu wenig Inhalte“ lässt sich auch positiv dahin interpretieren, dass sie noch höhere Ansprüche an die Homepage stellen. Dieses insgesamt erfreuliche Bild der Einschätzung der Homepage spornt die für sie Verantwortlichen natürlich an, hier noch mehr zu tun. (Am Rande: für Anregungen, Hinweise, positive und negative Kritik an der Homepage per E-Mail ist die Abteilung VIII immer dankbar.)

Nächster Punkt: die Kammermitteilungen. In einer früheren, kleinen Testumfrage erfuhren wir überzeugend, dass der Erscheinungstakt mit 1 x pro Quartal gerade richtig ist. Diese Frage wurde daher nicht neu erhoben. Die Lesegewohnheiten: 3/5 der Mitglieder lesen sie *vollständig*, 2/5 *überfliegen sie* jedenfalls, kein Befragter erklärte, die Mitteilungen *nie* zu lesen. Welche der ständigen Rubriken mehr oder weniger Leser/Interesse finden, können Sie der folgenden Grafik entnehmen.



Überraschend ist beim Interesse an den verschiedenen Themen die Untersuchung der Altersklassen. Darüber und die weiteren Untersuchungsergebnisse mehr in den nächsten Kammermitteilungen und, wie gesagt unter www.rechtsanwaltskammer-muenchen.de.

Abteilung VIII

Rechtsanwalt Dieter Fasel

■ Auszeichnungen

Der Bayerische Staatsminister der Justiz hat am 7. November 2002

Herrn Rechtsanwalt Dr. Otto Gritschneder

die Medaille für besondere Verdienste um die bayerische Justiz verliehen, eine späte Genugtuung für die Ausgrenzung, die Herr Kollege Dr. Gritschneder während des Dritten Reiches seitens der Bayerischen Justiz erfahren hat und die zur Folge hatte, dass ihm die Zulassung zur Anwaltschaft verwehrt wurde („fachlich geeignet, aber politisch unzuverlässig“, wie es in einer Beurteilung über ihn hieß), Anerkennung auch für seine historischen Arbeiten, vor allem zum Hitler-Prozess und zu den Kriegsgerichten („Furchtbare Richter“).

Der Vorstand gratuliert Herrn Kollegen Dr. Gritschneder zu der Verleihung der hohen Auszeichnung.

■ Nachruf: RA Dr. Rolf Fiedler

Geboren und aufgewachsen in der bayerischen Landeshauptstadt hatte er als Angehöriger des Jahrgangs 1920 nach dem humanistischen Abitur 1939 direkt zum Arbeitsdienst anzutreten und wurde bei Kriegsbeginn sofort zur deutschen Wehrmacht eingezogen. Als Leutnant der Reserve erlebte er mit seiner Flak-Batterie die Landung der Alliierten in der Normandie und war zuletzt am Brückenkopf bei Remagen eingesetzt.

Zurückgekehrt aus amerikanischer Kriegsgefangenschaft begann er als Bankvolontär, dem Wunsch des Vaters folgend. Er aber wollte Anwalt werden. Als Voraussetzung für die Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München hatte er sich einem einmonatigen Bauhilfsarbeiterdienst am beschädigten Hochschulgebäude zu unterziehen. Nach der für Kriegsheimkehrer abgekürzten Studienzeit von sechs Semestern in Jura und Betriebswirtschaft bestand er 1948 die Referendarprüfung, wurde 1950 zum Doctor juris promoviert und legte 1951 das große Staatsexamen ab. Die Anwaltszulassung in München erhielt er 1952 nach der vorgeschriebenen einjährigen Tätigkeit als Anwaltsassessor.

Den beruflichen Start unternahm er bei seinem Onkel RA Dr. Heinrich Fiedler, machte sich aber bald selbstständig und gründete die Anwaltskanzlei Dr. Fiedler und Partner. Diese gewann

rasch Ansehen und wuchs beständig. Sein Wirken als Anwalt und für die Sozietät war geprägt von fachlicher Kompetenz und Klugheit, Humor, ausgleichendem Wesen und menschlicher Wärme.

Auf die Bitte des damaligen Präsidenten, RA Dr. Ernst Schroeder sen., erklärte er sich 1965 ohne Zögern zur Mitwirkung am Bayerischen Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte bereit. Aus der auf vier Jahre angelegten Beisitzertätigkeit wurden 24 Jahre der Zugehörigkeit, davon 14 Jahre als Vorsitzender eines Senats und fast zehn Jahre als Präsident der damals vier Senate und 36 Mitglieder umfassenden HofS. Auch hier bewährten sich seine große Umsicht, sein hervorragendes Können und sein besonderes menschliches Einfühlungsvermögen. Bei den Kollegen und bei der Richterschaft genoss er wegen seines vorbildlichen ehrenamtlichen Wirkens höchstes Ansehen.

Hervorzuheben ist auch sein sozialer Einsatz. Als langjähriges Vorstandsmitglied der „Lebenshilfe e.V.“ in München sorgte er besonders für die Errichtung einer Behindertenwerkstatt.

Aus gutem Grund wurde er mit dem Bundesverdienstkreuz 1. Klasse und dem Bayerischen Verdienstorden geehrt.

Tief verwurzelt im bodenständigen Humanismus und in der liberalitas bavarica erwarb und erhielt sich der feinsinnige Kunstkenner einen großen Freundeskreis. So hatte sein Name über die Anwaltschaft und über München hinaus einen guten Klang.

Am 23.8.2002 verschied Dr. Rolf Fiedler nach kurzer, schwerer Krankheit. Vir vere humanus. R.I.P.

Rechtsanwalt Ernst Schroeder

■ BRAGO § 6

Zur Erstattungsfähigkeit der Erhöhungsgebühr gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 BRAGO beim **Aktivprozess der Gesellschafter einer BGB-Gesellschaft** führt der BGH u.a. aus:

„... Die Frage, ob die Prozessvertretung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts die Erhöhungsgebühr des § 6 Abs. 1 Satz 2 BRAGO auslöst, ist in der obergerichtlichen Rechtsprechung und in der Literatur seit langem umstritten ... Dabei wird seitens der Befürworter einer Erhöhungsgebühr darauf abgestellt, dass die Gesellschaft bürgerlichen Rechts nicht rechtsfähig und damit auch nicht parteifähig sei. Da somit alle Gesellschafter klagen oder verklagt werden müssten, handele es sich bei ihnen auch um mehrere Auftraggeber im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 2 BRAGO.

Dagegen verweisen die Gegner einer Erhöhungsgebühr nunmehr auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 29. Januar 2001 (BGHZ 146, 341 ff.), wonach die Gesellschaft bürgerlichen Rechts jedenfalls insoweit rechtsfähig sei, als sie im Rahmen ihrer Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten begründe.

Der Senat ist der Auffassung, dass jedenfalls im vorliegenden Fall, in dem nicht die Gesellschaft selbst, sondern die Gesellschafter Klage erhoben haben, für die wenige Monate nach der Veröffentlichung des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 29. Januar 2001 erfolgte Klageerhebung die Gewährung der Erhöhungsgebühr gerechtfertigt ist. Da die Gesellschaft bürgerlichen Rechts bis zur Änderung der Rechtsprechung als nicht rechtsfähig und damit auch nicht parteifähig angesehen wurde, waren die Gesellschafter bis dahin gezwungen, selbst zu klagen. Die damit regelmäßig verbundene Mehrarbeit für den Rechtsanwalt ... rechtfertige die Gewährung der Erhöhung der Gebühr nach § 6 Abs. 1 Satz 2 BRAGO. Zu Recht hat auch das OLG Köln darauf hingewiesen, dass die Gesellschafter nicht verpflichtet sind, zur Verringerung der Kosten einen Mitgesellschafter zu bevollmächtigen und das Verfahren als Prozessstandschafter führen zu lassen. Nur ausnahmsweise kann es einem Gläubiger zugemutet werden, aus Kostengründen einen Prozess nicht selbst zu führen (OLG Köln, VersR 1993, 1034).

Ob für künftige Fälle etwas anderes zu gelten hat, weil der Bundesgerichtshof in den Entscheidungen vom 29. Januar 2001 a.a.O. und 18. Februar 2002 – II ZR 331/00, ZIP 2002, 614 – der Gesellschaft bürgerlichen Rechts eine teilweise Rechts- und Parteifähigkeit zugestanden hat, braucht für den vorliegenden Fall nicht entschieden zu werden. Auch wenn im Versäumnisurteil vom 17. August 2001 die Grundstücks-, Vermögens- und Verwaltungs-GbR als Klägerin bezeichnet worden ist, wurde die Klage nicht von der Gesellschaft, sondern von den Gesellschaftern erhoben. Dies ist auch nach den vorgenannten Entscheidungen des II. Zivilsenates des Bundesgerichtshofs zulässig geblieben ...“

BGH, Beschluss vom 18.6.2002 – VIII ZB 6/02

■ ZPO n.F. § 522 Abs. 1 Satz 4, § 574 Abs. 2 Nr. 2

Die Rechtsbeschwerde gegen einen die Berufung als unzulässig verwerfenden Beschluss ist auch dann zulässig, wenn die Wertgrenze des § 26 Nr. 8 EGZPO nicht erreicht ist.

Weicht das Beschwerdegericht objektiv von der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung ab und besteht die Gefahr einer Wiederholung, ist der Zulassungsgrund „Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung“ gegeben.

BGH, Beschluss vom 4.9.2002 VIII ZB 23/02

■ BRAGO § 11 Abs. 1, § 23 Abs. 1, § 32

Die Vergleichsgebühr ist nicht nach § 11 Abs. 1 Satz 4 BRAGO zu erhöhen, sofern im Berufungsverfahren ein Vergleich über nicht anhängige Ansprüche geschlossen wird.

§ 32 BRAGO kommt nur zur Anwendung, wenn die Streitigkeit nach dem dem Rechtsanwalt erteilten Auftrag vor die ordentlichen Gerichte gebracht werden soll.

BGH, Beschluss vom 17.9.2002 – XI ZB 9/02

■ **BGB § 2219 Abs. 1, § 195 a.F.,
§ 197 Abs. 1 Nr. 2 n.F.**

Schadensersatzansprüche gegen Testamentsvollstrecker nach § 2219 Abs. 1 BGB verjähren in 30 Jahren seit ihrer Entstehung, auch wenn ein Rechtsanwalt als Testamentsvollstrecker tätig geworden ist.

BGH, Urteil vom 18.9.2002 – IV ZR 287/01

■ **ZPO § 254**

Macht der Kläger im Rahmen einer Stufenklage einen Mindestbetrag geltend, weil er die Klageforderung insofern beziffern und begründen zu können meinte, ohne auf eine Auskunft des Beklagten angewiesen zu sein, liegt nur wegen des darüber hinausgehenden Klagebegehrens eine Stufenklage, im Übrigen eine bezifferte Teilklage vor.

BGH, Urteil vom 25.9.2002 – XII ZR 55/00

■ **ZPO §§ 103, 104; BRAGO § 23**

Die Festsetzung einer anwaltlichen Vergleichsgebühr im Kostenfestsetzungsverfahren erfordert, dass die Parteien einen als Vollstreckungstitel tauglichen Vergleich nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO haben protokollieren lassen (§ 160 Abs. 3 Nr. 1, § 162f ZPO).

BGH, Beschluss vom 26.9.2002 – III ZB 22/02

■ **BGB §§ 765, 767 Abs. 1, §§ 768,
779**

Schließt der Gläubiger im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Hauptschuldners mit dem Verwalter einen außergerichtlichen Vergleich, der vorsieht, dass die durch die Bürgschaft gesicherte Forderung nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen erlischt, kann er grundsätzlich nicht mehr den Bürgen in Höhe des erlittenen Ausfalls in Anspruch nehmen.

BGH, Urteil vom 1.10.2002 – IX ZR 443/00

■ Personenhandelsgesellschaften und stille Beteiligungen

Mit der Darstellung des Rechts dieser in der Praxis bedeutsamen und in unterschiedlicher Weise organisierten Personenverbindungen nähert sich der Münchener Kommentar zum HGB seiner Vollendung. Die grundsätzlichen Rechtsfragen hierzu werden erläutert in

Münchener Kommentar HGB Band 3 §§ 161 – 237, Konzernrecht der Personengesellschaften, Verlag C.H. Beck, München 2002 XLIV, 690 Seiten, Leinen 118,- Euro, bei Gesamtabnahme aller Bände 98,- Euro.

Der Band beginnt also mit der Kommentierung der Kommanditgesellschaft, ihm soll Band 2 mit der Erläuterung des Rechts der oHG bald folgen.

Barbara Grunewald hat die Bearbeitung der §§ 161 – 170 übernommen. Sie behandelt daher die Begriffsmerkmale der KG, ihre Entstehung und praktische Bedeutung. Sie weist mit Recht darauf hin, entscheidend sei, dass ein Handelsgewerbe betrieben oder eigenes Vermögen verwaltet werde. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, entstehe die KG erst mit ihrer Eintragung in das Handelsregister, dann allerdings als Schein-KG. Vor der Eintragung liege eine BGB-Gesellschaft vor (was für die Haftung des Kommanditisten von Bedeutung ist, wenn die Gesellschaft mit seiner Zustimmung bereits vor der Eintragung ihre Geschäfte begonnen hat, § 176 HGB), nach ihrer Löschung werde sie wieder zur GbR. Nach Grunewald kann ein Gesellschafter der KG gleichzeitig Komplementär und Kommanditist in einer Person sein. Sie verschweigt nicht, dass sie dabei von der herrschenden Meinung abweicht, sie sieht jedoch hierfür ein praktisches Bedürfnis, das sie an Beispielen erläutert. Allerdings führe das nicht dazu, dass die gleiche Person gleichzeitig beschränkt und unbeschränkt hafte, vielmehr spiele die beschränkte Haftung in Anbetracht der unbeschränkten praktisch keine Rolle mehr.

Ausführlich befasst sich die Kommentierung Grunewalds mit der GmbH & Co. KG und der Publikums-KG sowie mit der Funktion von Beiräten und mit Vertreterklauseln in Gesellschaftsverträgen mit zahlreichen Kommanditisten, sei es, dass sie bei Familiengesellschaften durch Erbfolge entstanden sind, sei es, dass die KG – wie bei Abschreibungsgesellschaften – von vornher-

ein auf den Beitritt einer Vielzahl von Kommanditisten angelegt war.

Zu § 170 HGB, der die Kommanditisten von der Vertretung der Gesellschaft ausschließt, weist Grunewald darauf hin, dass hiervon rechtsgeschäftlich abgewichen werden könne, die KG einem Kommanditisten jede Form rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht erteilen könne, auch Handlungsvollmacht und Prokura. Auch könne eine organschaftliche Vertretungsmacht der Kommanditisten begründet werden. In beiden Fällen sei die Vertretungsmacht jederzeit widerrufbar, ohne dass es eines wichtigen Grundes bedürfe.

Karsten Schmidt hat ab § 171 HGB die Kommentierung des Rechts der KG übernommen, insbesondere also die Haftung des Kommanditisten und deren Umfang. Von besonderer Bedeutung sind dabei haftungsschädliche Einlagenrückgewähr und Gewinnentnahme, aber auch die Behandlung von Scheingewinnen. Hierfür enthält § 172 Abs. 5 eine Schutzklausel für Kommanditisten, die aufgrund einer in gutem Glauben errichteten Bilanz einen Gewinn bezogen haben. Schließlich befasst sich Karsten Schmidt eingehend mit der Kommanditistenhaftung in der Insolvenz und mit Besonderheiten für die GmbH & Co. Selbständig geregelt wurden in diesem Zusammenhang in § 172 a die Rechtsfolgen der Rückgewähr kapitalersetzender Darlehen. Die Kommentierung zu § 173 (Haftung desjenigen, der in eine bestehende Handelsgesellschaft als Kommanditist eintritt, auch für vor seinem Eintritt begründete Verbindlichkeiten) nutzt Karsten Schmidt, auch die Haftungsfolgen in Fällen der Sonderrechtsnachfolge zu erläutern.

Die Unvollkommenheit der gesetzlichen Regelung der stillen Gesellschaft in §§ 230 bis 236 sowie die Vielfalt der in der Praxis vorkommenden Formen einer mittelbaren Beteiligung am Unternehmen gibt Karsten Schmidt die willkommene Gelegenheit einer fast 250 Seiten umfassenden Darstellung dieser Rechtsmaterien von monografischem Umfang. In der Einleitung behandelt er auch die Möglichkeiten des Nießbrauchs, der Treuhänderschaft und der Unterbeteiligung. Er weist ferner u.a. darauf hin, dass das Gesetz die stille Gesellschaft als Personengesellschaft versteht, die systematisch als eine spezielle Variante der BGB-Innengesellschaft zu begreifen sei.

Abgeschlossen wird der Band von einem weiteren monografischen Kapitel, in welchem sich Peter O. Mülbart mit dem Konzernrecht der Personengesellschaften befasst, dessen Gegenstand einerseits die Unternehmensverbindungen im Sinn des § 15 AktG unter Beteiligung mindestens einer Personengesellschaft und zum anderen die hieran beteiligten Personengesellschaften selbst sind.

Die konzentrierte Kommentierung dieses Bandes setzt neue Maßstäbe und verbindet den erläuternden Kommentar mit der übergreifenden systematischen Darstellung des Rechts der Personenhandelsgesellschaften. Für den Wirtschaftsjuristen ist er unverzichtbar.

Rechtsanwalt Sieghart Ott, München

■ Anwalts geschichten

Dr. Otto Gritschneider, „Anwalts geschichten“, Verlag C.H. Beck, 2. erweiterte Auflage 2002, XIII + 156 Seiten, 16,- Euro

Bereits in zweiter Auflage sind die Anwalts geschichten von Dr. Otto Gritschneider neu erschienen, gegenüber der ersten Auflage um weitere Geschichten ergänzt. Da ist Heiteres und Nachdenkliches, Anekdotisches und Skuriles, auch Abgründiges und historisch Erschütterndes versammelt. Allesamt sind es Erlebnisse aus dem Erfahrungsschatz eines reichen Anwaltslebens, nicht die großen Fälle, die Aufsehen erregt haben und juristisch oder politisch bedeutsam waren, sondern Alltagsgeschichten, die unvermutet den Blick öffnen für das, was alles vorkommt – man glaubt es kaum –, und das Bemühen, das Ringen des Juristen um die richtige und angemessene Lösung deutlich machen. Gerechtigkeit in Geschichten hieß es zur ersten Auflage.

Wie sagt doch Johann Peter Hebel: Gelegentlich kommt man auf seltsamen Umwegen zur Wahrheit und ihrer Erkenntnis. So war es vor zweihundert Jahren, und so ist es immer noch. Dank sei Dr. Otto Gritschneider, dass er aufgezeichnet hat, was er erfahren hat, und es, wie immer bei ihm und für einen Juristen geradezu ungewöhnlich, in die sprachlich überzeugende Form gebracht hat.

Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn

■ Rechtsanwaltsfachangestellte

Jakoby/Kruse/Jungbauer, „Das Handbuch für Rechtsanwaltsfachangestellte“, Luchterhand Verlag, 16. Auflage, 2002, 700 Seiten, 44,- Euro

In dem praxisnahen Handbuch werden sämtliche Arbeitsvorgänge dargestellt, die der/die Rechtsanwaltsfachangestellte insbesondere im Kostenrecht und in der Zwangsvollstreckung selbstständig zu erledigen hat. Checklisten, Formulierungsmuster und Praxis-Tipps dienen der unmittelbaren Umsetzung in die Praxis. Das Handbuch ist zur Prüfungsvorbereitung und als Nachschlagewerk gleichermaßen geeignet.

■ Steuerstandort Schweiz

Arbeitsgemeinschaft Steuerrecht im DAV (Hrsg.), bearbeitet von Jürgen Wagner, Rechtsanwalt, „Steuerstandort Schweiz“, Richard Boorberg Verlag, 2002, 160 Seiten, 35,- Euro

Der Steuerstandort Schweiz und speziell der Innerschweizer Kanton Zug spielt gerade in der Vermögensverwaltung, aber auch im internationalen Wirtschaftsverkehr eine herausragende Rolle. Steuerfragen sind im grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr von zentraler Bedeutung. Der zweite Jahresband der Reihe „Steueranwalt International“ gibt zahlreiche Hinweise zu den rechtlichen Gegebenheiten, den steuerlichen Fragen und den Tatsachen in der täglichen Praxis. Enthalten sind die überarbeiteten Referate der Veranstaltung „Steueranwalt International 2002“, die sich mit einer Vielzahl solcher Fragen auseinander setzte.

■ Telefondienst / Faxservice

Die wichtigsten Durchwahl-Nummern der Kammer lauten:

Zentrale	(089) 532944-0
Sekretariat der Geschäftsführung	(089) 532944-10
Erst- und Simultanzulassungen	(089) 532944-15/17
Fachanwaltschaften	(089) 532944-41
Vertreterbestellungen/Verzichtserklärungen	(089) 532944-23
Berufshaftpflichtversicherung als Zulassungsvoraussetzung	(089) 532944-24
Beschwerdewesen	(089) 532944-13
Buchhaltung	(089) 532944- 31/35/39
Rechtsanwaltsfachangestellte/Fortbildung zum Rechtsfachwirt	(089) 532944-34/16
Fortbildungsveranstaltungen/Nothilfe	(089) 532944-36/40
Registratur/Anwaltsausweise (Ausweise nur gegen Voranmeldung; diese ist auch übers Internet möglich: august.hamberger@datevnet.de)	(089) 532944-18
EDV/Adressverwaltung	(089) 532944-41

Ansonsten gilt:

Die **Zentrale** ist **Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr** sowie **freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr** besetzt.

Die Geschäftsführer stehen telefonisch Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr für Auskünfte und kurze Beratungen zur Verfügung. Zusätzlich bietet der Vorstand unter einer besonderen Nummer telefonische Beratung an.

Diese Beratungen finden jeweils am **Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr** statt und werden reihum von den Mitgliedern des Vorstands abgehalten.

Die zusätzliche Telefonnummer der Kammer für diesen Dienst lautet: **(089) 54 40 37 84**.

Darüber hinaus ist die **Abfrage per Telefax** möglich. Teilen Sie Ihr Problem, Ihre Frage kurz

per Telefax mit (nicht mehr als eine Seite). Wir werden nach Möglichkeit binnen eines Werktags antworten.

■ Vermittlungen

Bei Auseinandersetzungen unter Mitgliedern der Kammer bietet der Vorstand entsprechend der Regelung in § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO Vermittlungsgespräche an. In Absprache mit den Beteiligten nimmt sich entweder ein Mitglied des Vorstands oder ein Geschäftsführer des Falls an.

Ein Vermittlungsgespräch setzt voraus, dass **beide** Seiten damit einverstanden sind. Lehnt die Gegenseite die Teilnahme an einem Vermittlungsversuch ab, dann ist die Vermittlung gescheitert, bevor sie angefangen hat.

Die Weigerung, an einem Vermittlungsgespräch teilzunehmen, stellt keinen Verstoß gegen das Berufsrecht dar. Der Vorstand bittet jedoch, bei Auseinandersetzungen untereinander zunächst die Vermittlung durch die Kammer zu suchen.

Kommt ein Vermittlungsgespräch zustande, dann ist es in der Regel auch erfolgreich.

Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO wird auch die Vermittlung bei Auseinandersetzungen zwischen Anwalt und Mandant angeboten.

■ Statt Riester-Rente: Pensionsanstalt für die Rechtsanwälte Bayerns

Die Zusatz-Altersversorgung für Rechtsanwälte

Im Gespräch sind derzeit Zusatzversorgungsprogramme wie die „Riester-Rente“, „Pensionsfonds“ u.a. An dieser Stelle möchten wir auf die **Pensionsanstalt für Rechtsanwälte Bayerns** aufmerksam machen. Neben der Bayerischen Rechtsanwalt- und Steuerberaterversorgung als Pflichtversicherung besteht die Möglichkeit eine Zusatzversorgung bei der Pensionsanstalt für die Rechtsanwälte in Bayern abzuschließen

Die Anstalt ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Ihr Geschäftsgebiet umfasst den Freistaat Bayern. Sie besteht bereits seit dem Jahre 1808 als berufsständische Versicherung und verwaltet ein beträchtliches Vermögen. Ihr Leis-

tungsangebot wurde wiederum modernisiert und umfasst attraktive Tarife.

Die Anstalt arbeitet nach dem Kapitaldeckungsprinzip und besitzt keine Fremdkapitalgeber, an die Gewinne auszuschütten wären. Aus dem erzielten Gewinn erfolgen Gutschriften auf die Überschussbeteiligungskonten der Mitglieder. Diese erhöhen die Pension. Die Anstalt besteht ausschliesslich aus Kollegen, wird ehrenamtlich von Kollegen geleitet und steht unter der Aufsicht des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie.

Weitere Infos erhalten Sie unter:

Pensionsanstalt für die Rechtsanwälte,

Frau Schmötzer

Barer Str. 3, 80333 München

Tel. 089/59 34 37

Fax. 089/59 34 38

■ Freigabe der Postulationsfähigkeit vor den Oberlandesgerichten

Wie inzwischen allseits bekannt und auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer München bereits am Tag des In-Kraft-Tretens, dem 1.8.2002, vermerkt, ist mit diesem Tag die Postulationsfähigkeit vor den Oberlandesgerichten für alle bei einem Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwälte freigegeben worden (OLG-Vertretungsänderungsgesetz, BGBl. I 2002 S. 2850).

So klar die Regelung ist, vornehmlich bei der Bestellung eines allgemeinen Vertreters nach § 53 Abs. 3 BRAO („RAK-bestellter Vertreter“) gibt es noch immer Probleme. Es sei deshalb an Folgendes erinnert:

Der Vertreter handelt für den Vertretenen und hat dabei dessen Befugnisse, aber auch nur dessen Befugnisse.

Deshalb ist der Vertreter, auch wenn er selbst noch nicht vor dem OLG postulationsfähig ist, vor jedem OLG postulationsfähig, sofern der vertretene Anwalt über die OLG-Zulassung verfügt.

Umgekehrt ist der Vertreter vor dem OLG **nicht** postulationsfähig, wenn der vertretene Anwalt nicht über die OLG-Zulassung verfügt, mag der

Vertreter auch selbst über diese Zulassung verfügen. Die Postulationsfähigkeit vor den OLG's läßt sich nicht durch Bestellung eines beim OLG zugelassenen Vertreters erzwingen.

■ Gesetzliche Verzugszinsen

Nach § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB betragen die gesetzlichen Verzugszinsen seit 1. Mai 2000 fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Der Basiszinssatz ist variabel und konnte sich ursprünglich zum 1. Januar, 1. Mai und 1. September eines jeden Jahres ändern. Nach der nunmehr maßgebenden Regelung in § 247 n.F. BGB sind Änderungen nur noch zum 1. Januar und 1. Juli möglich.

Welcher Basiszinssatz jeweils maßgebend ist, gibt die Deutsche Bundesbank im Bundesanzeiger bekannt.

Die Entwicklung des Basiszinssatzes und damit die Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen stellen sich demnach wie folgt dar:

	Basiszinssatz	Ges. Verzugszinsen
1.5.2000 - 31.8.2000	3,42%	8,42%
1.9.2000 - 31.8.2001	4,26%	9,26%
1.9.2001 - 31.12.2001	3,62%	8,62%
1.1.2002 - 30.6.2002	2,57%	7,57%
ab 1.7.2002	2,47%	7,47%

■ Kosten der Rücksendung von Empfangsbekanntnissen (§ 174 ZPO)

Die Frage, wer die Kosten für die Rücksendung eines Empfangsbekanntnisses trägt, kommt nicht zur Ruhe. Es sei deshalb nochmals daran erinnert, dass § 174 ZPO **zweimal** geändert worden ist, zuletzt mit Wirkung vom 1.8.2002 an (siehe Fußnote zu § 174 ZPO im Schönfelder nach dem Stand der Ergänzungslieferung vom August 2002).

Nach der nunmehrigen Regelung in § 174 Abs. 4 Satz 1 n.F. ZPO ist das Empfangsbekanntnis von dem Adressaten an das Gericht zurückzusenden, trägt also der **Adressat** die Kosten. Dafür kann das Empfangsbekanntnis sowohl schriftlich, also per Post oder durch Abgabe bei Gericht, als auch per Telefax oder als elektronisches Dokument zurück übermittelt werden (§ 174 Abs. 4 Satz 2

n.F. ZPO). Damit lassen sich die Kosten der Rücksendung bis nahe an die Nullgrenze minimieren.

■ Personalakten-Nummern

Mit dem Umzug in das neue Haus hat die Kammer auch die EDV, insbesondere die Verwaltungsprogramme, modernisiert und sowohl die Hardware als auch die Software auf den neuesten Stand gebracht. Im Zusammenhang damit sind die Personalakten aller Kammermitglieder in Hängeregister eingestellt worden und werden in Zukunft nach dem Prinzip des numerus currens geführt.

Es wird deshalb darum gebeten, bei Anfragen an die Kammer nach Möglichkeit auch die Mitgliedsnummer anzugeben. Diese erscheint in Schreiben der Kammer im Briefkopf als P-Nummer.

■ Einzugsermächtigung für Kammerbeitrag

Die Zahl der Einzugsermächtigungen für den Kammerbeitrag hält sich nach wie vor in Grenzen. Die Kollegenschaft wird deshalb dringend gebeten, der Kammer Einzugsermächtigung für den Kammerbeitrag zu erteilen. Angesichts einer Mitgliederzahl von nahezu 14.500 stellen die Versendung von Einzelrechnungen und die Buchung der eingehenden Zahlungen einen immensen Aufwand dar, der völlig unnötig personelle Kapazitäten bindet.

Erteilen Sie der Kammer bitte Einzugsermächtigung und entlasten Sie damit im Interesse aller die Geschäftsstelle!

Ein Formular für die Einzugsermächtigung ist im Innenteil dieses Heftes enthalten und braucht nur ausgefüllt und herausgetrennt zu werden; es ist so vorbereitet, dass es gefaltet und in einem Fensterbriefumschlag versandt werden kann.

■ Akteneinsicht in Asylverfahren

Das Auswärtige Amt teilt mit:

„... das Auswärtige Amt nimmt im Rahmen der Amtshilfe in Asylstreitverfahren zu den von den Gerichten aufgeworfenen Fragen Stellung. Diese Stellungnahmen enthalten schutzbedürftige Informationen. In ihrem Inhalt setzen sie sich nicht selten kritisch mit der Lage in dem betreffenden Asyl-Herkunftsland auseinander.

Diese Stellungnahmen werden den verfahrensbeteiligten Rechtsanwälten für die Dauer des Verfahrens zugänglich gemacht. § 100 VwGO ermöglicht den Verfahrensbeteiligten zudem die Ablichtung (von Teilen) der Gerichtsakten. Mit Abschluss des Verfahrens endet das Akteneinsichtsrecht.

Das Auswärtige Amt hat Kenntnis davon erlangt, dass Kopien solcher Stellungnahmen von Rechtsanwälten, die an Asylstreitverfahren als Prozessbevollmächtigte beteiligt sind oder beteiligt waren, an verschiedene im Asylbereich tätige Nichtregierungsorganisationen weitergegeben und von diesen u.a. im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden ... Dies stellt aus Sicht des Auswärtigen Amtes einen klaren Verstoß gegen § 19 Abs. 1 Satz 3 der anwaltlichen Berufsordnung dar, wonach bei Ablichtung der Gerichtsakten bzw. von Teilen der Akten sicherzustellen ist, dass Unbefugte keine Kenntnis erhalten. Als unbefugt gelten Personen, die im rechtlichen Sinne nicht an dem Verfahren beteiligt sind.

Das Auswärtige Amt hat ein erhebliches Interesse daran, dass seine Stellungnahmen in Asylstreitverfahren nicht in der Öffentlichkeit gestreut werden. Eine Veröffentlichung der Stellungnahmen kann zu einer erheblichen Belastung der außerpolitischen Beziehungen zu relevanten Asyl-Herkunftsländern führen. Allein bei Einhaltung der Grenzen des Akteneinsichtsrechts kann das Auswärtige Amt sicherstellen, dass schutzbedürftige Informationen an die Gerichte weitergegeben werden und Fragen der Gerichte offen und kritisch beantwortet werden können. Das Auswärtige Amt wird daher so weit wie möglich auf die betreffenden Organisationen einwirken, damit solche Veröffentlichungen unterbleiben ...“

■ Honorarzahlung per Kreditkarte

Der BGH hat in seinem Urteil vom 16.4.2002, Az. XI ZR 375/00 seine noch im Jahr 1990 (Urteil vom 2.5.1990 Az. VIII ZR 139/89) vertretene Rechtsauffassung aufgegeben. Nunmehr sieht der BGH das Vertragsverhältnis zwischen Kreditkartenunternehmer und seinem Vertragsunternehmen nicht mehr als Forderungskauf, sondern als abstraktes Schuldversprechen an. D.h. für Rechtsanwälte: Sie können Kreditkarten akzeptieren, es kommt zu keiner Honorarabtretung

ihrer Forderung an das Kreditkartenunternehmen. § 49b Abs. 4 Satz 2 BRAO ist daher nicht mehr einschlägig. Der Anwalt tritt keine Forderung mehr ab, so dass in der Folge auch keine Auskunftspflicht gemäß § 420 BGB besteht. Die Einwilligung des Mandanten in die Kreditkartenzahlung stellt schon die freiwillige Preisgabe der Transaktionsdaten dar. Die Schweigepflicht des Anwalts ist also nicht mehr tangiert.

■ Internationale Juristenkommission

Die Internationale Juristenkommission ist eine im Jahr 1952 gegründete Organisation, die sich für die Durchsetzung der Menschenrechte einsetzt. Sie ist eine international anerkannte Organisation, deren Arbeit auch von der Bundesregierung unterstützt wird. Eine ihrer Hauptaufgaben ist die Beobachtung von Prozessen in aller Welt, in denen Richter oder andere Juristen wegen aus ihrer beruflichen Tätigkeit erwachsenden Vorwürfen angeklagt werden. Außerdem führt die Internationale Juristenkommission „fact-finding“-Missionen in Ländern durch, in denen das Funktionieren der Justiz beeinträchtigt erscheint. Für diese Hauptaufgaben sucht die Organisation amtliche Mitarbeiter. Diese sollten Juristen mit praktischer Erfahrung sein, die die Fremdsprache des besuchten Landes beherrschen können sollten. Der Einsatz der ehrenamtlichen Experten wird zwar nicht vergütet, jedoch ist die persönliche Erfahrung von unschätzbarem Wert. Interessierte wenden sich bitte direkt an die Internationale Juristenkommission.

■ Jour fixe mit den Gerichtspräsidenten

Am 28.10.2002 fand ein Treffen von Vertretern der Rechtsanwaltskammer München mit Präsidenten der Münchner Zivilgerichte zu einer Besprechung aktueller Probleme zwischen Gerichten und Anwaltschaft statt.

Geplant ist die Einrichtung eines **jour fixe** zur regelmäßigen Besprechung.

Anregungen zu aktuellen Themen bitten wir bei der Kammer einzureichen.

■ Weitere Geschäftsführerin bei der Kammer

Die Rechtsanwaltskammer München hat mit Wirkung zum 30.7.2002 eine weitere Geschäftsführerein eingestellt. Frau Rechtsanwältin Brigitte Doppler ist jüngste Geschäftsführerin bei der RAK München. Sie war zunächst als wissenschaftliche Mitarbeiterin bei der Kammer tätig und hat sich umfangreich in die Kammeraufgaben eingearbeitet. Frau Geschäftsführerin Doppler ist schwerpunktmäßig tätig im Bereich der Bearbeitung der Beschwerdeverwaltung, im Bereich Fachanwaltsanträge und Prüfung der Nachweise nach § 15 FAO sowie in der Beratung der Mitglieder in berufsrechtlichen Fragen.

■ Auftreten in Robe

Es ist bekannt, dass man beim Amtsgericht – Zivilgericht – München als Anwalt ohne Robe auftreten kann. Das führt dazu, dass Münchner Kollegen beim Amtsgericht – Zivilgericht – Rosenheim oder Traunstein auch ohne Robe erscheinen, obwohl es hier üblich ist, stets in Robe aufzutreten.

Das kann zu ungunstigen Auseinandersetzungen und Verstimmungen mit den Richtern führen, die diese Üblichkeit beachtet wissen wollen.

Es wird deshalb empfohlen, vor den Amtsgerichten in der Region in Robe aufzutreten.

■ RA-Fachangestellte

Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds; Programm zur Ausbildungsförderung von Absolventen der Praxisklassen bayerischer Hauptschulen vom 09.08.2002

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat der Kammer die Richtlinien zum Programm zur Ausbildungsförderung von Absolventen der Praxisklassen bayerischer Hauptschulen zur Information der Ausbildungskanzleien übersandt. Mit dieser Förderung möchte die Bayerische Staatsregierung benachteiligte Jugendliche die Einmündung in eine Ausbildungsstelle erleichtern und die Betriebe für den Mehraufwand, der bei der Ausbildung von Jugendlichen aus Praxisklassen anfällt, in gewissen Umfang entschädigen. Die Richtlinie gilt zunächst bis 31.12.2005 für Jugendliche, die bis zum 1.6. des laufenden Berufsberatungsjahres nicht in ein Ausbildungsverhältnis vermittelt werden konnten. Der Zuschuss erfolgt aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds.

Die Richtlinie sowie ein entsprechender Antrag können bei der Geschäftsstelle der Kammer bei Bedarf angefordert werden.

abH – Trainingszentrum (ausbildungsbegleitende Hilfen)

Das abH-Trainingszentrum bietet für Auszubildende zum RA-Fachangestellten Fachbetreuung und Stützunterricht. Dort werden alle Fragen der fachlichen Ausbildung in der Kanzlei und in der Berufsschule geklärt. Die Gruppengröße umfasst 6 Teilnehmer. Für ausländische Auszubildende werden Sprachkurse angeboten. Zusätzlich erfolgt eine sozialpädagogische Betreuung. Teilnehmen kann jeder, der mit seiner Ausbildung nicht klar kommt und in der Erstausbildung ist. Die Teilnahme an einer abH ist für den Auszubildenden und für die Kanzlei kostenlos.

Adresse:

Trainingszentrum Poxleitner

Bayerstraße 77a Rückgebäude

80335 München

www.tz-poxleitner.de

Tel. 089/54456-316

Seminar zur Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung „geprüfter Rechtsfachwirt“

Die Soldan-GmbH bietet in Zusammenarbeit mit den Kammern Bamberg, Nürnberg und München erneut ein Seminar zur Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung „geprüfter Rechtsfachwirt“ an. Auf vielfältigen Wunsch der Teilnehmer wurde für diesen Kurs als Seminarort München gewählt. Das Seminar beginnt am 7.2.2003 und umfasst ca. 240 Unterrichtsstunden. Der Prüfungsgegenstand ergibt sich aus der Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „geprüfter Rechtsfachwirt“. Sowohl die Prüfungsordnung als auch die Seminarbroschüre können Sie bei der Rechtsanwaltskammer München anfordern. Wegen der kurzen Zeitspanne bis zum Beginn des Seminars bitten wir Interessenten direkt Kontakt mit Frau Schröter von der Soldan-GmbH (Tel.: 0201/8612-304) aufzunehmen. Frau Schröter ist zuständig für die Vergabe der Seminarplätze.

Internetadresse

Eine für Mitarbeiter von Rechtsanwaltskanzleien interessante Internetadresse lautet: www.isar-fachseminare.de. Unter dieser Internetadresse wird ein kostenloses Diskussionsforum zur Verfügung gestellt, in dem Azubis und Fachangestellte sich untereinander über Problemfälle in der Praxis austauschen können. Es besteht zudem die Möglichkeit, einen monatlichen kostenlosen Newsletter mit Hinweisen zu für den Kanzleialltag wichtigen Gesetzesänderungen per e-mail zu abonnieren. Außerdem finden sich hier interessante Seminarangebote für Mitarbeiter.

Informationsveranstaltung

Die städtische Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe in München, Ungsteiner Str. 50, lädt alle Ausbilderinnen und Ausbilder zu einer Informationsveranstaltung am Donnerstag, dem 6. März 2003, um 18.00 Uhr in Raum U 19 (Untergeschoss) ein. Die Veranstaltung soll über die Aufgaben der Berufsschule in der Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten unterrichten. Auf Wunsch stehen die Lehrkräfte der Schule zu einem persönlichen Gespräch zur Verfügung. Gerne werden auch Wünsche und Anregungen entgegengenommen. Auf Ihr Kommen freut sich die Schulleitung.

■ Aufnahme europäischer Anwälte in die Rechtsanwaltskammer (§ 2 EuRAG)

■ Neuaufnahme

Maria E. Salan Garcia LL.M., Abogado, 17.07.02
Wettersteinstr. 16, 82347 München

Dr. Mario Dusi, Avvocato 24.07.02
Peterspaltz 10/III, 80331 München

Kzl. Seufert & Horn

Maria Kamariti, Dikigoros 29.07.02
Schlüterstr. 7, 80805 München

■ Löschungen

Laura Marra, Avvocato 26.07.02
Corso A. Rosmini 92, I - 38068 Rovereto

■ Aufnahme ausländischer Anwälte in die Rechtsanwaltskammer (§ 206 Abs. 1 BRAO)

■ Neuaufnahmen

Peter Lange, Attorney at Law 09.08.2002
Peterspaltz 10, 80331 München

■ Löschungen

Bret Galloway, Attorney at Law 25.09.2002
Brienner Str. 12 A, 80333 München

Kzl. Schlawien, Naab

■ Rechtsanwaltsgesellschaften

■ Neuzulassungen

Seltmann GmbH Rechtsanwaltsgesell- 05.08.2002
schaft, Steuerberatungsgesellschaft,
Leonhard-Moll-Bogen 10, 81373
München

Dietel, Anderlik, Bathke 24.08.2002
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Amalienstr. 24, 80333 München

■ Neue Fachanwälte

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer hat folgenden Kammermitgliedern die Befugnis verliehen, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen:

■ Fachanwälte für Arbeitsrecht

Jörg Böcker, München

Katharina Deckert, München

Thomas van Eimern, München

Bernd Klemm, München

Claudia-Claudine Krüger, München

Markus Kuner, München

Kathrin Linnartz, München

Michael Marx, Landshut

Christian Olschar, Passau

Wolfgang Rill, Weilheim

Dr. Bernhard Trappehl, München

Dr. Bernd Wöfl, Pocking

Michael Zwisler, München

■ Fachanwälte für Familienrecht

Helmut Bittner, Ingolstadt

Klaus Färber, Bad Aibling

Christa Höger, München

Erika Lochner, Bobingen

Michael Mandlmaier, Passau

Astrid Mandlsperger, Mühldorf

Dierk Schäfer, München

Heidemarie Spohrer, Martinsried

Stefanie Steegmann, München

Silvia Wagner, München

Ulrich Wilhelm, Augsburg

Frank Zahnert, Tegernsee

■ Fachanwälte für Sozialrecht

Maria Anna Schlecht, Landshut

■ Fachanwälte für Steuerrecht

Eva Birken-Sperl, München

Anja El Gaziri, München

■ Fachanwälte für Strafrecht

Bernhard Beer, München

Anselm Thorbecke, München

Marc Zinka, Wolfratshausen

■ Fachanwälte für Verwaltungsrecht

Jürgen Greß, Dipl.Vvwt., München

Hans Nüsslein, Ingolstadt

Christoph Wamsler, Traunstein

■ Rechtsbeistände

■ Löschungen

Dr. Clemens Fuchs, Fridolfing

■ Aktueller Mitgliederstand der Rechtsanwaltskammer München

Am 30.11.2002 hatte die Kammer insgesamt **14.462** Mitglieder.

In dieser Zahl enthalten sind 98 Rechtsbeistände, die nach § 209 BRAO in die Kammer aufgenommen sind, sowie 54 ausländische Anwälte, die sich gemäß § 2 EuRAG, § 206 Abs. 1 BRAO im Bezirk der Kammer niedergelassen haben.

Insgesamt **9.242** Rechtsanwälte der Kammer haben ihren Kanzleisitz im Bezirk des Amtsgerichts München (i.e. Stadt- und Landkreis München).